



20 Jahre Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland

ECCHR-Statement

Zum 20-jährigen Bestehen des Völkerstrafgesetzbuchs veröffentlicht das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) folgende Stellungnahme:

Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) ermöglicht der deutschen Justiz seit 2002 die Verfolgung von Völkerstraftaten. Hierzu zählen schwerste Massenverbrechen – namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Parallel zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs hat Deutschland damit das Völkerstrafrecht auf nationaler Ebene gestärkt. Nach 20 Jahren Gesetzesanwendung fällt die Bilanz jedoch gemischt aus. Zwar konnte sich mittlerweile eine wichtige Rechtspraxis entwickeln, nach wie vor werden jedoch Straftaten durch Angehörige mächtiger Staaten und Unternehmen nicht adäquat verfolgt.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich eine völkerstrafrechtliche Praxis herausgebildet hat. Nach Jahren des Stillstands ist das Gesetz erstmalig im Dezember 2010 mit der Anklageerhebung gegen zwei ruandische Tatverdächtige der [FDLR-Rebellen](#) zur Anwendung gekommen. Seitdem hat sich viel getan: Mehrere schwere Völkerrechtsverbrechen, die in Syrien und im Irak begangen wurden, führten zur Anklage und Verurteilung. Hier sind insbesondere die Verfahren gegen ehemalige syrische Geheimdienstmitarbeiter vor dem [Oberlandesgericht Koblenz](#) (2020-2022) sowie die Verfahren wegen Menschenrechtsverbrechen an den Jesid*innen durch den sogenannten Islamischen Staat, darunter das erste Völkermordverfahren, hervorzuheben. Zusätzlich wurden und werden eine Reihe von Verfahren gegen sich in Deutschland aufhaltende Tatverdächtige geführt (z.B. zu Afghanistan, Sri Lanka, [Gambia](#)). Zuletzt hat die Bundesanwaltschaft ein Strukturermittlungsverfahren zur Ukraine eröffnet und flankiert damit die internationalen Bemühungen im Kampf gegen Straflosigkeit. Begrüßenswert ist außerdem, dass Deutschland auch über seine eigenen Grenzen hinaus tätig wird: Mit einem internationalen [Haftbefehl](#) gegen einen hochrangigen ehemaligen Geheimdienstleiter aus Syrien hat die Bundesanwaltschaft gezeigt, dass systematische Folter weltweit verfolgt werden muss. Ermittlungen gegen hochrangige Hauptverantwortliche, selbst wenn sich diese nicht in Deutschland aufhalten, sind von besonderer Bedeutung, um systematisches Unrecht strafrechtlich aufzuarbeiten.

Nach wie vor wird das Völkerstrafrecht jedoch selektiv angewendet. Es gibt immer noch keine Ermittlungsverfahren zu Völkerstraftaten seitens Täter*innen aus mächtigen Staaten, wie den [USA](#) oder Israel. Selbst in Deutschland lebende Überlebende von US-Folter wurden bis heute nicht vernommen. In dem Fall der deutsch-palästinensischen Familie [Kilani](#), die 2014 in Gaza durch einen israelischen Luftangriff zu Tode kam, wurde nicht einmal ein förmliches Ermittlungsverfahren eröffnet.



Eine weitere Lücke in der Völkerstrafrechtspraxis besteht im Hinblick auf Unternehmensverantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen: Waffenlieferungen an Saudi-Arabien im Kontext des Jemenkriegs, Lieferung von [Überwachungstechnologie nach Syrien](#), mutmaßliche [Zwangsarbeit von Uigur*innen](#) für europäische Modemarken – in keinem dieser Fälle hat die Bundesanwaltschaft ernsthafte Anstrengungen unternommen, gegen deutsche Unternehmen zu ermitteln.

Das Völkerstrafgesetzbuch selbst bedarf einer Anpassung nach 20 Jahren. Gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt gab es sowohl Reformen des Strafgesetzbuchs als auch bedeutende Entwicklungen in der internationalen Strafjustiz. Beides ist im VStGB bislang nicht reflektiert, weshalb z.B. im Hinblick auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine nicht alle Taten sexualisierter Gewalt in Deutschland nach internationalen Standards ermittelt werden können. Wir haben hierzu eine Stellungnahme mit Reformvorschlägen an die Parteien der Regierungskoalition sowie das Bundesministerium der Justiz adressiert.

Unsere Stellungnahme beinhaltet auch Reformvorschläge zu Betroffenenrechten. Diese können derzeit nur eingeschränkt ihre Rechte wahrnehmen, da Völkerstraftaten bislang nicht zu den nebenklagefähigen Taten in Deutschland zählen. Dasselbe gilt für die Möglichkeiten einer psychosozialen und anwaltlichen Begleitung von Betroffenen. Für die betroffenen Gemeinschaften ist es zudem wichtig, dass sie den Gerichtsverhandlungen auch in einer ihnen verständlichen Sprache folgen können und Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollten die Verhandlungen dokumentiert werden, so dass sie zukünftigen Generationen im Rahmen der Mahn- und Erinnerungsarbeit sowie zu Forschungszwecken zur Verfügung stehen. Die deutsche Justiz führt Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip in Vertretung der Weltgemeinschaft. Dazu bedarf es auch einer verstärkten Anstrengung, die Prozesse über die Bundesrepublik hinaus zugänglich zu machen.

Auch wenn die deutschen Strafverfolgungsbehörden im internationalen Vergleich gut dastehen, gibt es erheblichen Nachholbedarf. Wenn die deutschen Strafverfolgungsbehörden dem universellen Anspruch des Völkerstrafrechts gerecht werden wollen, muss in den folgenden Bereichen nachgebessert werden:

- Ermittlungen müssen auch gegen mächtige Akteur*innen eingeleitet werden
- Die Rolle der Mitarbeiter*innen von Unternehmen in Konfliktsituationen muss ein Fokus der Ermittlungsstrategien sein
- VStGB, StPO und GVG müssen reformiert werden, insbesondere um sexualisierte Gewalt angemessen verfolgen zu können und die Rechte von Betroffenen zu stärken
- Ermittlungen müssen diversifiziert werden, so dass auch Straftaten wie sexualisierte Gewalt, erzwungenes Verschwindenlassen oder Verfolgung aus diskriminierenden Beweggründen adäquat untersucht werden.

Kontakt: Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an presse@ecchr.eu